

Magistrate der Mitgliedstädte

Bereiche: u. a. Straßenverkehr, Verkehr, Mobilität, Recht

- AK Mobilität und Umwelt
- AG Ordnungsamtsleitungen

Unser Zeichen: TA 112.24 Sw/In
Durchwahl: (0611) 1702-24
E-Mail: schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum: 29.06.2023
Rundschreiben 0374-2023

Bewohnerparkgebührensatzung der Stadt Freiburg im Breisgau unwirksam

Satzungen zur Regelung von Bewohnerparkgebühren sind nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG möglicherweise unzulässig.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Städtetag hat uns über die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) informiert, das in einem Normenkontrollverfahren die Bewohnerparkgebührensatzung der Stadt Freiburg im Breisgau vom 14.12.2021 für unwirksam erklärt hat (BVerwG Urteil vom 13.06.2023 Az. 9 CN 2.22, Pressemitteilung - <https://www.bverwg.de/pm/2023/47>)

Nicht beanstandet hat das BVerwG die Höhe der "Regelgebühr" jedenfalls in Höhe von bis zu 360 EUR in Freiburg. Das BVerwG hat allerdings u. a. entschieden, dass die betreffende Parkgebührenverordnung keine taugliche Rechtsgrundlage für den Erlass einer Satzung ist, weil § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes ausschließlich zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt. In § 1 Abs. 1 Satz 2 der baden-württembergischen ParkgebVO ist geregelt, dass die Gebührenordnungen bei Zuständigkeit der Gemeinden als örtliche oder untere Straßenverkehrsbehörden als Satzungen auszugestaltet sind.

Diese Vorgabe (die Gebührenordnung als Satzung auszugestalten) hat das Land Hessen in § 16 der hessischen Delegationsverordnung nicht gemacht. Daher sieht das Hessische Verkehrsministerium derzeit keinen Änderungsbedarf der Vorschrift des § 16 Nr. 1 der hessischen Delegationsverordnung,

Das Hessische Verkehrsministerium weist jedoch auf den Umstand hin, dass dennoch auch Kommunen in Hessen die Bewohnerparkgebühren per Satzung geregelt haben. Das Hessische Ministerium geht davon aus, dass im Hinblick auf Art. 80 Abs. 1 Sätze 1, 4 GG nunmehr die Gebührenordnungen für das Bewohnerparken als Rechtsverordnung zu erlassen sind.

Das Hessische Verkehrsministerium führt aus:

„Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass durch die Subdelegation jedenfalls andere als die in Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG genannten Organe (Bundesregierung, Bundesminister, Landesregierungen) Rechtsverordnungen erlassen können. Es besteht somit das erhebliche Rechtsrisiko, dass mittels Bescheid festgesetzte Gebühren für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen auf Grundlage einer Satzung rechtswidrig sind und der jeweilige Bescheid erfolgreich angefochten werden kann...“

Nach Einschätzung des Hessischen Wirtschaftsministeriums trifft die gleiche Problematik auch bei Parkgebührensatzungen von (hessischen) Gemeinden für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen sowie für die Benutzung von bei Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs eingerichteter gebührenpflichtiger Parkplätze nach § 6a Abs. 6 Satz 2 und 3, auch in Verbindung mit Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes zu.

Die Urteilsgründe liegen derzeit noch nicht vor. Eine fundierte Einschätzung wird erst mit Vorliegen der Urteilsgründe möglich werden.

Die Geschäftsstelle steht im Austausch mit der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene, da es sich um ein bundesweites Problem handeln dürfte.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Sandra Schweitzer
Referatsleiterin